

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

II 1/77

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren

des Kreisverbandes G-G der F.D.P.

vertreten durch den Vorsitzenden des KV, P aus M

Verfahrensbevollmächtigter: RA G aus F

- Antragsteller -

- Beschwerdegegner -

g e g e n

W aus R

Verfahrensbevollmächtigter: RA B aus M

- Antragsgegner -

- Beschwerdeführer -

hat die II. Kammer des Bundesschiedsgerichtes der F.D.P. am 24.4.1978 durch

Dr. Peter Lindemann

Dr. Eberhard Achterberg

Dr. Christian Külbs

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Hessen vom 30.11.1976 - Nr. 24 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 5.000,- DM festgesetzt.

## Gründe

Die Beschwerde ist zulässig aber nicht begründet.

I.

Der Antragsteller hat am 11.7.1976/30.9.1976 den Ausschluß des Antragsgegners aus der F.D.P. beantragt. Der Antragsgegner beantragte den Ausschlußantrag abzuweisen.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat durch Beschluß vom 30.11.76 den Antragsgegner aus der F.D.P. ausgeschlossen.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Beschluß Bezug genommen.

II.

Gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Hessen hat der Antragsgegner unter dem 3.1.1977 Beschwerde eingelegt.

Der Antragsteller hat beantragt die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Am 24.2.1978 fand eine mündliche Verhandlung statt. Zwischen den Beteiligten wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß nach Zustellung des Protokolls der Sitzung die Beteiligten eine Stellungnahme abgeben und anschließend eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht.

Die Stellungnahme des Antragstellers erfolgte unter dem 15.3.1978, die des Antragsgegners unter dem 14.4.1978.

Auf die Sachdarstellung in beiden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

III.

Der Antragsgegner hat vorgetragen, daß seine Unterschrift unter den Wahlvorschlag der KPD nur erfolgt sei, um die geistige Auseinandersetzung mit der KPD möglich zu machen. Abgesehen davon, daß zum Zeitpunkt seiner Unterschrift unter den Wahlvorschlag der KPD die für die Zulassung des Vorschlags erforderlichen Unterschriften schon erbracht waren - was vom Antragsgegner nicht bestritten wurde und ihm bekannt war - mußte er sich bewußt sein, daß seine Position als Mitglied des Ortsverbandes R, als stellvertretender Kreisvorsitzender und Mitglied des Bezirksvorstandes - auch wenn er diese Ämter bei der Unterschrift nicht mehr bekleidete - seiner Unterschrift ein besonderes Gewicht gaben, war er doch als profilierter Vertreter der F.D.P. bekannt. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß er die parteischädigende Auswirkung seines Handelns bewußt in Kauf genommen hat. Ebenso mußte ihm bewußt sein, daß sein Handeln gegen die Satzung, die Grundsätze und die Ordnung der F.D.P. verstieß.

Der Antragsgegner hat auch erst in der mündlichen Verhandlung am 24.2.1978 auf Befragen erklärt, daß er sich heute der Konsequenz seines Handelns mehr und stärker bewußt sei, ohne allerdings sich eindeutig von seinem damaligen Verhalten zu distanzieren.

Der Antragsgegner hat auch, als er die parteischädigende Auswirkung seines Handelns erkennen mußte, nichts getan, um diese Auswirkung durch eine entsprechende distanzierende Erklärung gegenüber der Öffentlichkeit wenigstens abzuschwächen. In diesem Zusammenhang gewinnt sein Bemühen um Publizität seiner Unterschriftsleistung besonders negatives Gewicht.

Das aktive, auf Parteischädigung gerichtete Verhalten des Antragsgegners, fand dann seine Fortsetzung in der Anfechtung der Kommunalwahlliste, die auf einer Pressekonferenz im R [...] Echo vom 24.1.1977 dargestellt in eine breite Öffentlichkeit getragen wurde. Hierzu gehört auch die nach der Kommunalwahl geäußerte Freude über das für die F.D.P. verlustreiche Ergebnis der Kommunalwahl. In diesen beiden Fällen, die als schwerwiegende Parteischädigungen beurteilt werden müssen, hat der Antragsgegner erneut nichts unternommen, um den schädlichen Auswirkungen entgegenzutreten, er hat sie zumindest in Kauf genommen. Bei seiner Wahlanfechtung zur Kommunalwahl beruft er sich zum einen darauf, daß er als Mitglied der Partei nicht eingeladen worden sei, andererseits hat er durch die Tatsache, daß er keine Beiträge mehr gezahlt hat, gezeigt, daß er sich nicht mehr als Mitglied betrachtet hat. Erst beim Thema Beitrag war ihm plötzlich nicht mehr klar, ob er überhaupt noch Mitglied sei.

Im Hinblick und unter Würdigung dieses Verhaltens kann die vom Antragsgegner vorgetragene Begründung für seine Unterschrift unter den Wahlvorschlag der KPD - sie solle nur die Diskussion ermöglichen - nur als Schutzbehauptung gewürdigt werden.

Es war daher davon abzusehen, daß die Unterschriftsleistung unter den Wahlvorschlag der KPD vom Antragsgegner auch deswegen geleistet wurde, um das parteischädigende Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erreichen.

In Würdigung aller Umstände und des Vorgetragenen - hier wird nochmals auf die beiderseitigen Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung Bezug genommen - mußte die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Hessen zurückgewiesen werden. Da die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Hess. Landes-Satzung objektiv und subjektiv vorliegen, ist der Antragsgegner zu Recht aus der F.D.P. ausgeschlossen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 der Bundesschiedsordnung.

Die Streitwertfestsetzung hat nur Bedeutung für das Verhältnis der Beteiligten zu den Verfahrensbevollmächtigten.